

# **BVGer B-6101/2009 vom 14. Dezember 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-6101\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6101_2009)

FR: TAF B-6101/2009 du 14 décembre 2009

IT: TAF B-6101/2009 del 14 dicembre 2009

## **Regeste**

Finanzmarktaufsicht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 in Verbindung mit Art. 33 Bst. e des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) der Anstalten und Betriebe des Bundes. Das Bundesverwaltungsgericht ist damit für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

#### **E. 1.1**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist Adressat der angefochtenen Verfügung und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Er ist damit nach Art. 48 Abs. 1 VwVG beschwerdeberechtigt. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf sie einzutreten ist.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

#### **E. 2.1**

Wie im Sachverhalt bereits ausgeführt, hat das Bundesgericht in Erwägung 6.2.2 seines Urteils vom 16. Juni 2009 die Kostenaufgabe zu Lasten des Beschwerdeführers als unverhältnismässig bezeichnet. Es hat entschieden, dass der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen hat, und in der Folge die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der EBK in diesen Punkten aufgehoben. Mit dem Urteil des Bundesgerichts wurde das von der EBK im August 2007 eröffnete Verfahren abgeschlossen und in letzter Instanz entschieden. Es handelt sich damit entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht um ein hängiges, sondern um ein durch ein rechtskräftiges Urteil erledigtes Verfahren. Damit ist die Vorinstanz für die von ihr verfügte Kostenaufgabe nicht mehr zuständig und ihr Entscheid bereits aus formellen Gründen aufzuheben.

#### **E. 2.2**

Ergänzend zu den Ausführungen über ihre Zuständigkeit macht die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung geltend, das Bundesgericht habe einzig entschieden, dass dem

Beschwerdeführer kollektiv mit den anderen Verfahrensbeteiligten keine Kosten auferlegt werden dürften, was nicht heisse, dass er nicht individuell für die von ihm verursachten Kosten kostenpflichtig sei. Dieser Auslegung des bundesgerichtlichen Urteils kann nicht gefolgt werden. Das Bundesgericht hält in Erwägung 6.2.2 seiner Entscheidbegründung klar fest, dass der Beschwerdeführer als Verwaltungsrat der H.\_\_\_\_\_ AG tätig war und als solcher indirekt in die Gruppenaktivitäten verwickelt war. Weiter führt das Bundesgericht aus, sein Beitrag sei nur mittelbarer Natur und im Resultat dem anderen Beschwerdeführer (im Verfahren vor Bundesgericht dem Beschwerdeführer 1) zuzurechnen gewesen, welcher (inkl. Anführungszeichen wörtliches Zitat:) "der Architekt des Aktienkonglomerats" gewesen sei. Unter dieser wenig gesicherten Beweislage rechtfertige sich der von der EBK bezüglich der Kosten vorgenommene (Zitat:) "Durchgriff" aufsichtsrechtlich nicht und die Beschwerde sei hinsichtlich der gerügten Kostenaufgabe gutzuheissen. Damit bringt das Bundesgericht klar und unmissverständlich zum Ausdruck, dass dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz für die Untersuchung und das Verfahren keine Kosten auferlegt werden dürfen. Die Kostenaufgabe widerspricht damit auch inhaltlich dem für die Vorinstanz und das Bundesverwaltungsgericht verbindlichen letztinstanzlichen Urteil des Bundesgerichts. Die angefochtene Verfügung ist damit auch aus diesem Grund aufzuheben.

### **E. 3**

Damit ist die Beschwerde gutzuheissen. Da der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen obsiegt und Vorinstanzen keine Verfahrenskosten auferlegt werden (63 Abs. 1 und 2 VwVG), ist das Verfahren kostenlos. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- nach Rechtskraft des Urteils von der Gerichtskasse zurückzuerstatten.

### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese wird in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG auf Fr. 800.- festgesetzt und der Vorinstanz auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.